



Gemeinde Sankt Gilgen
Mozartplatz 1
5340 Sankt Gilgen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-6/10296/17-2024
Betreff

Datum
04.04.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Ing. Mag. Elias Wienzl
Telefon +43 662 8042-3431

Kaufvertrag vom 11.09.2023 zwischen Frau Carolin Leitner als Verkäuferin und Herrn Georg Pöllmann als Käufer; Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit für Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag

VERKÄUFERIN: Carolin Leitner, Steinwandweg 9/9, 5340 Sankt Gilgen
vertreten durch: Mag. Georg Schmeissner, Rechtsanwalt
Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 Sankt Gilgen

GEGENSTAND: GSt Nr 615, vorgetragen in der EZ 459, KG 56103 Gschwand
(Wald; Fläche: 10.322 m²)

GEGENLEISTUNG: € 30.000,00 (ca 2,91 €/m²)

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, **unter vorheriger Terminvereinbarung** während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:
Ing.Mag. Elias Wienzl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach einem Monat) der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, als Mitglied der Grundverkehrskommission, zur Kenntnis, E-Mail
4. Obmann ÖR Johann Frenkenberger, Lechnergut, Kleßheimer Straße 8, 5071 Wals-Siezenheim, als Mitglied der Grundverkehrskommission, zur Kenntnis, E-Mail
5. Rechtsanwalt Mag. Georg Schmeissner, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 Sankt Gilgen, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift/Siegel: _____